

# **HIT e.V. - Hochbegabten Initiative Trier**

## **Satzung**

# **HIT e.V. - Hochbegabten Initiative Trier**

## **Präambel**

Jeder Mensch sollte die Möglichkeit haben, das Geschenk zu entwickeln, das er bekommen hat: seine Fähigkeiten.

Jeder von uns hat Stärken und Schwächen. Die Stärken zu entdecken und das Beste daraus zu machen, sollte ein Anliegen unserer Gesellschaft sein.

Nur mit einer adäquaten Förderung auch der hochbegabten Kinder werden wir diesem Anspruch gerecht.

Erfolgt diese Förderung nicht, ist damit zu rechnen, dass diese Kinder nicht nur psychisch leiden, sondern auch durch ständige Unterforderung sozial schwer integrierbar werden.

Daher sollten wir die geistigen Ressourcen zu Gunsten unseres Fortschrittes nutzen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „HIT e.V.“, Hochbegabten-Initiative Trier.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung begabter und hochbegabter Kinder und Jugendlicher.
- 2) Dies soll erreicht werden u.a. durch
  1. Beratung von Eltern
  2. Beratung und Fortbildung von Lehrer/innen und Erzieher/innen
  3. weitere schulische Angebote
  4. Kursangebote am Nachmittag
  5. gemeinsame Freizeitangebote
  6. Förderung sozialer Integration
  7. Austausch mit Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen und
  8. Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§51 ff AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.
- 3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und Mitarbeit zu beanspruchen.
- 4) Beschlüsse durch die
  - a) eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird,
  - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes auf Dritte übertragen wird, sind dem zuständigen Vereinsregister sowie dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 3) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Aufnahmebeschluss gefasst wird. Die satzungsgemäße Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich, unter Beifügung eines Exemplars der Satzung mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird bei der Zustellung des Schreibens fällig.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, durch Ausschluss mit Beschluss des Vorstandes, bei einer natürlichen Person durch Tod oder bei einer juristischen Person mit deren Auflösung oder Erlöschen oder bei Auflösung des Vereins. Ausschlussgründe sind u.a. unehrenhafte Handlungen, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt und/oder vereinschädigendes Verhalten.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten aus ihr. Durch Beendigung der Mitgliedschaft wird das ehemalige Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft, insbesondere von Beitragsverpflichtungen, befreit. Bei Beendigung durch Beschluss endet die Mitgliedschaft durch Beschlussfassung.

6) Der Vorstand kann natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, als Ehrenmitglieder berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf einem einschlägigen Gebiet des Vereins erworben haben.

7.) Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Ihnen stehen pro Mitgliedschaft zwei Stimmen zur Verfügung. Zur Stimmabgabe muss das ordentliche Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fördermitglieder haben das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder können sich durch Anfrage an den Vorstand über die Aktivitäten des Vereins informieren und haben das Recht, Anträge im Rahmen des Vereinszwecks schriftlich an den Verein, gerichtet an den Vorstand, zu stellen.

2) Die Mitglieder haben den Verein im Rahmen der Satzung bei Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

## **§ 6 Beiträge**

1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jährlich am 01. Januar des Geschäftsjahres fällig werden. In jeder Familie wird der Mitgliedsbeitrag nur einmal erhoben.

2) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr errechnet sich der Mitgliedsbeitrag quartalsweise anteilig.

3) Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im voraus mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Die Mitglieder verpflichten sich hierzu bei der Antragstellung um Aufnahme in den Verein. Höhere Beiträge werden zwischen dem Vorstand und den zahlenden Mitgliedern im Einzelfall vereinbart. Die Möglichkeit zu Spenden für den Zweck des Vereins bleibt unberührt. Schüler und Studenten bezahlen den halben Beitrag.

## **§ 7 Organe**

1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen werden erstattet.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die vom Vorstand geleitete Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können die Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung anmelden.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Entgegennahme der Berichts des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie dessen Genehmigung
  3. Wahl der Rechnungsprüfer
  4. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung unter gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist kann auf 7 Tage verkürzt werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.
- 6) Ein Beschluss kommt in dringenden Fällen auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder zustande, wenn die Mehrheit die Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklärt.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bei schriftlich gefassten Beschlüssen gemäß Absatz 6 ist das Ergebnis den ordentlichen Mitgliedern vom Vorstand mitzuteilen.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der zur Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, §26BGB, wovon jeweils einer der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein muss.
- 3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgendem Geschäftsjahr oder mit Eintragung im Vereinsregister. Davon abweichend beginnt die Amtszeit der erstmals nach dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder unmittelbar nach dem Wirksamwerden ihrer Wahl; ihre Amtszeit verlängert sich um die Zeitspanne, die zwischen dem zuvor genannten Zeitpunkt und dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres liegt.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- 3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende führt ebenfalls den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mindestens aber die Hälfte der Vereinsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem gemeinnützigen Förderverein des Auguste-Viktoria-Gymnasiums Trier zweckgebunden für den Zweig der Schule der Hochbegabten zu übergeben.
- 3) Der Teil des Vermögens, der aus öffentlichen Zuwendungen finanziert wurde, fällt an den Zuwendungsgeber.
- 4) Im Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator im Sinne von § 76 BGB.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Satzungsänderungen sind zur Eintragung in das Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden. Ihm ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die der Registerrichter für die Eintragung verlangen sollte, vorzunehmen, solange der Wesensgehalt der zu ändernden Vorschriften erhalten bleibt.